

Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts

Die Gemeinde Wiesenthau erlässt auf Grund der Art. 20 a, 23, 32, 33, 34, 35, 40, 41 95 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechtes

§ 1 Zusammensetzung des Gemeinderates

Der Gemeinderat besteht aus dem ehrenamtlichen ersten Bürgermeister und 12 ehrenamtlichen Mitgliedern.

§ 2 Ausschüsse

(1) Der Gemeinderat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:

- a) den Grundstücks-, Bau und Umweltausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 6 ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern
- b) den Hauptverwaltungs- und Finanzausschuss bestehend aus dem Vorsitzenden und 5 ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern
- c) den Rechnungsprüfungsausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 2 ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern
- d) der Grundstücks- und Bauausschuss kann im Bedarfsfall als Ferienausschuss im Sinne von Art. 32 Abs. 4 GO eingesetzt werden.

(2) Den Vorsitz führt in den in Abs. 1 Buchst. a) und b) genannten Ausschüssen führt der 1. Bürgermeister. Im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Gemeinderat bestimmtes ehrenamtliches Mitglied den Vorsitz.

(3) Die Ausschüsse sind vorberatend tätig.

(4) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

§ 3 Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder; Entschädigung

(1) Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.

(2) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung ein Sitzungsgeld von je 30,- Euro für die notwendige Teilnahme an Sitzungen oder Zusammenkünften des Gemeinderates oder eines Ausschusses.

(3) Die Gemeinderatsmitglieder, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufschlags. Selbständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 15,00 Euro je volle Stunde für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitversäumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Sonstige Gemeinderatsmitglie-

der, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 15,00 Euro je volle Stunde. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.

(4) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Sätzen der Stufe B des Bayerischen Reisekostengesetzes.

(5) (gestrichen)

§ 4 Erster Bürgermeister

Der erste Bürgermeister ist Ehrenbeamter.

§ 5 Weitere Bürgermeister

Der zweite und dritte Bürgermeister sind Ehrenbeamte.

§ 6 (gestrichen)

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.05.1990 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 12.06.1984 außer Kraft.

Wiesenthau, 07.12.1990

Drummer, 1. Bürgermeister

Vermerk:

Diese Satzung wurde zum Dienstgebrauch neu gefasst und die Änderungen vom

15.05.1996 (1. ÄndS)
07.07.1996 (2. ÄndS)
27.11.2001 (3. ÄndS)
13.05.2002 (4. ÄndS)
08.05.2008 (5. ÄndS)
08.05.2014 (6. ÄndS)
13.05.2020 (7. ÄndS)

eingearbeitet.